

S C H U L O R D N U N G

des

Hans-Carossa-Gymnasiums

Gültig ab 01.08.2025

Die Schulordnung stützt sich auf das Schulgesetz für Berlin und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Sie dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schule. Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit erfordert von Allen rücksichtsvolles, respektvolles und höfliches Verhalten mit dem Ziel, an der Schule ein vertrauensvolles Miteinander und ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten.

1. Organisation/Hausordnung

1.1. Öffnungszeiten

Das Schulgelände einschließlich des Foyers ist ab 7.30 Uhr geöffnet. Flure und Klassenräume dürfen ab 7.45 Uhr betreten werden. Schülerinnen und Schüler (SuS), die erst zur 2. Stunde Unterrichtsbeginn haben, müssen sich bis 08:45 Uhr im Foyer aufhalten.

1.2. Pausen

a) Erste große Pause

Während der ersten großen Pause halten sich grundsätzlich alle Schüler/innen der Klassen 5 – 10 außerhalb des Schulgebäudes auf.

Die Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen sich im Foyer aufhalten.

Ausnahme: Ausschließlich zum Auswählen, Anlesen und Ausleihen von Büchern dürfen sich SuS aller Altersstufen während der ersten großen Pause in der Bücherei aufhalten.

b) Mittagsbänder

In den Mittagsbändern stehen die von der Schulleitung dafür freigegebenen Räume zur Verfügung. Derzeit sind dies:

- Während des ersten Mittagsbandes können sich Schüler/innen im Außenbereich auf der Wiese hinter der Mensa und auf der Fläche zwischen Mensa und Turnhalle aufhalten. Im Gebäude stehen der Raum 008 sowie die Bücherei als Aufenthaltsräume zur Verfügung.
- Während des zweiten Mittagsbandes sind darüber hinaus der Innenhof und das Foyer freigegeben.

Die **Bücherei** ist in allen Pausen, auch in den Mittagsbändern, ein **Ruherraum**. Die Bibliotheksordnung ist zu beachten!

Für Regenpausen wird eine gesonderte Regel getroffen.

In allen Pausen sind bei einem Wechsel des Unterrichtsraums Schultaschen und sonstige persönliche Gegenstände (Geld, Schlüssel, Ausweise, Taschenrechner, u.a.) mitzunehmen. Diebstähle sind über den Klassenlehrer sofort im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

Aus Gründen des Freihaltens der Fluchtwege und der Reduzierung der Unfallgefahr haben die Schüler/innen darauf zu achten, dass keine Taschen vor den Räumen abgestellt werden.

Gleiches gilt für das Sitzen auf den Fluren, das nicht gestattet ist!

Nach dem Unterricht soll das Gebäude schnellstmöglich in Richtung Hof verlassen werden. Befindet man sich im Foyer, soll der Hof direkt von dort aufgesucht werden, nicht vom Foyer aus über die Gänge!

Die Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe dürfen auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung das Schulgelände während der großen Pausen und in Freistunden verlassen. Den Schülern/innen der 5. bis 10. Klassen ist dies während der Unterrichtszeit und während der Pausen nicht erlaubt.

1.3 Ordnung und Sauberkeit

Mit dem Schuleigentum ist umsichtig und pfleglich umzugehen. Verunreinigung und Beschädigung des Schulgebäudes, der Mensa, der Außenanlagen, des Schulgeländes, der Schulräume inkl. Mobiliar und der Unterrichtsmaterialien sind untersagt.

Für verursachte Schäden haften die jeweiligen Schüler/innen oder deren Erziehungsberechtigte.

Schadensfälle sind unverzüglich dem Hausmeister oder einem Lehrer/einer Lehrerin zu melden.

1.4 Sicherheit

Vor einer Gefahrensituation (Feuer usw.) warnt ein Signalton. Die Schüler/innen verlassen unter Anleitung der Lehrkraft geordnet und auf kürzestem Weg (siehe Fluchtplan) das Schulgebäude.

Rennen, Ballspielen, Rangeleien in den Klassenräumen, auf den Fluren, Treppen, im Foyer oder der Aula sind grundsätzlich untersagt.

Fahrräder sind nur an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Auf dem Schulgelände müssen die Räder grundsätzlich geschoben werden.

Die Tischtennisplatten dürfen nur zum Tischtennisspielen verwendet werden.

Das Mitbringen wertvoller Gegenstände (u. a. Handys, Laptops, Geld) erfolgt auf eigene Gefahr, die Schule haftet nicht für den Verlust, etwaige Beschädigungen etc..

1.5 Digitale Endgeräte

Das Anschalten und die Nutzung privater elektronischer bzw. digitaler Medien (insbesondere Handys, Laptops, Tablets) ist im Schulgebäude und auf dem ganzen Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen sind:

- die Nutzung von E-Book-Readern in der Bücherei;
- die Nutzung privater digitaler Kommunikationsmedien – sofern auf eigene Gefahr mitgebracht - **für Unterrichtszwecke** unter Aufsicht einer Lehrkraft im Klassenraum oder in der Bücherei.
- die Nutzung von Handys, Laptops, Tablets – **ausschließlich für Unterrichtszwecke** im Foyer in der Sitzecke für SuS der Oberstufe.

Für das gesamte Schulgelände sowie insbesondere für die Mensa und die Bücherei gilt ein Verbot von Foto-, Video- sowie Audioaufnahmen.

Bei Verstoß gegen das Nutzungs- und Einschaltverbot werden private elektronische bzw. digitale Medien wie folgt eingezogen:

1. Mal: Abholung am Ende des Schultages um 13:50 Uhr im Sekretariat oder 14:30 Uhr beim Schulleiter durch die Erziehungsberechtigten (an Freitagen um 13:00 Uhr im Sekretariat). Sollten die Erziehungsberechtigten das digitale Endgerät nicht abholen können, so kann der Schüler bzw. die Schülerin dies am kommenden Morgen vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat tun.
2. Mal: Abholung am Ende des nächsten Schultages um 13:50 Uhr im Sekretariat. Wird das Handy Freitag eingezogen, so kann das Gerät erst wieder nach dem Wochenende im Sekretariat oder beim Schulleiter abgeholt werden.
3. Mal: Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang der Sanktionierung. Diese Sanktionierung kann nach § 62 SchulG u. a. das Verbot zum Mitführen des betroffenen digitalen Endgerätes über einen längeren Zeitraum beinhalten. Abholung erst am Freitag um 13:00 Uhr im Sekretariat.

1.6 Weitere Verhaltensregeln

Das Werfen mit Gegenständen wie Dosen, Schneebällen, Kastanien, Steinen usw. ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind Bälle, die für Pausenspiele von Lehrern/innen ausgegeben werden.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Messern, Pfefferspray, Zwillen, Schreckschusspistolen etc.) ist verboten.

Das Mitbringen oder Konsumieren von Drogen und Alkohol und der Handel damit sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für jede Art von E-Shishas oder E-Zigaretten.

1.7 Allgemeine Hinweise

Die Anlagen I bis IV sind Bestandteil dieser Schulordnung.

2. Anhang:

I Fehlzeitenregelung

I.1 Allgemeine Regelungen

I.2 Zusätzliche Regelungen für die Gymnasiale Oberstufe

II Nutzungsbedingungen für Computerräume, Netzwerk- und Internet- Nutzung

III Mensaordnung

IV Bibliotheksordnung

H. Rußbült
Schulleiter

Anhang I: Fehlzeitenregelung

I.1 Allgemeine Regelungen

I.1.1 Entschuldigung bei Schulversäumnissen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler*innen diese selbst) verpflichtet, das Sekretariat morgens in der Zeit von 7:30 bis 8:00 Uhr telefonisch in Kenntnis zu setzen. Ebenfalls müssen die Klassenleitungen bzw. der Tutor/die Tutorin am Krankheitstag des Kindes per E-Mail oder über TEAMS davon in Kenntnis gesetzt werden.

Am 4. Tag der Krankheit ist von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die **Dauer** und der **Grund** (z.B. Krankheit) für das Fernbleiben vom Unterricht ergibt. Diese Erklärung kann auch zunächst am 4. Tag durch eine eingescannte und **unterschriebene Erklärung** per Mail an die Klassenleitungen bzw. den Tutor/die Tutorin übersandt werden. **Dieses gilt entsprechend auch für einzelne Fehlstunden.**

I.1.2 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Ein Antrag auf Beurlaubung von der Teilnahme am Unterricht oder an einer sonstigen verpflichtenden Veranstaltung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe rechtzeitig, d.h. unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Beurlaubungsgrundes bzw. -termins, gestellt werden.

Eine Beurlaubung bis zu 3 Tagen kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor aussprechen. Für eine darüber hinausgehende Beurlaubung muss der Antrag bei der Schulleitung gestellt werden, ebenso bei Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien. Bei Nichtbeachtung führt dies in der Regel zu einem unentschuldigten Fehlen.

I.1.3 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes

Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen den Unterricht vorzeitig verlassen muss, so hat sie/er sich unverzüglich im Sekretariat zu melden. Darüber hinaus ist diese Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen.

I.1.4 Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler

Schüler/innen, die vom Sportunterricht befreit sind, halten sich zur Erfüllung anderer Aufgaben bei ihren Klassen auf, sofern nicht mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin eine individuelle Regelung getroffen wird.

I.2 Zusätzliche Regelungen bei Fehlzeiten in der gymnasialen Oberstufe

I.2.1. Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten

Der Schüler bzw. die Schülerin oder die Erziehungsberechtigten müssen einen Grund für die Fehlzeiten angeben.

Der Tutor/die Tutorin, im Zweifelsfall die Schulleitung, entscheiden darüber, ob der vorgebrachte Grund für die Fehlzeit anerkannt wird. Wird der Grund nicht anerkannt, ist die Schülerin/der Schüler, ggf. die Erziehungsberechtigten, unverzüglich darüber zu unterrichten.

Wenn die Tutorin/der Tutor erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen fehlt, treten an seine/ihre Stelle der/die Oberstufenkoordinator/in, ggf. die Schulleitung.

Bestehen Zweifel an den vorgebrachten Gründen, kann die Schule Nachweise verlangen, das gilt auch bei Krankheit.

Unentschuldigt ist die Fehlzeit, wenn kein Grund genannt wird, wenn der Grund nicht anerkannt wird oder wenn die Mitteilung des Grundes für die Fehlzeit verspätet eintrifft.

Entschuldigungs- bzw. Beurlaubungsgründe, die anerkannt werden:

a) Nicht vorhersehbar:

- Krankheit

b) Vorhersehbar, deshalb ist **vorher** Beurlaubung zu beantragen:

- Praktische Fahrprüfung
- Gerichtstermine
- Beerdigungen
- Arztbesuche, die **nicht in die untermittelfreie Zeit verschiebbar** sind
- Musterung
- Bewerbungstermine
- Uni-Tage
- Umzug
- **Wichtige** Familienfeiern (vor allem außerhalb Berlins bzw. weiter entfernt)
- Besondere Veranstaltungen, sofern sie nicht von der Schule durchgeführt werden: sind beim Tutor/in zu beantragen und von der Schulleitung zu genehmigen.
- In besonderen Ausnahmefällen können auch Gründe anerkannt werden, die nicht in dem Katalog enthalten sind.

I.2.2 Versäumnis bei Klausuren

Wird die Klausur aus Krankheitsgründen versäumt, so ist ein ärztliches Attest bei dem **zuständigen Oberstufenkoordinator** binnen 3 Tagen vorzulegen.

Beurlaubung an Klausurtagen:

Grundsätzlich hat die Klausur Vorrang. Wenn der Termin, für den um Beurlaubung gebeten wird, nicht verschiebbar ist, soll sich die Schülerin/der Schüler mit dem Tutor/der Tutorin und mit dem zuständigen Oberstufenkoordinator/in in Verbindung setzen, sobald er/sie von dem Termin Kenntnis hat: *Einzelfallentscheidungen sind möglich.*

I.2.3 Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen

Es gilt das unter I.1.1 (entschuldigte Fehlzeiten) und I.1.2 (Beurlaubung) beschriebene Verfahren mit folgenden Zusätzen:

- Kann die Schülerin/der Schüler den Tutor bzw. die Tutorin nicht innerhalb der vorgesehenen Frist antreffen, muss er/sie die „Bitte um Entschuldigung“ bei der Oberstufenkoordination abgeben bzw. in den Briefkasten der jeweiligen Bürotür einwerfen. Wenn dies innerhalb der Frist erfolgt, gilt die Entschuldigung als rechtzeitig abgegeben.

I.2.4 Eintreten der Volljährigkeit

Bei Eintreten der Volljährigkeit erhält der Schüler/die Schülerin durch die Oberstufenkoordination das entsprechende Formular „Einwilligung der Informationsweitergabe an die ehemaligen Erziehungsberechtigten“. Der Schüler/die Schülerin kann das ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Sekretariat abgeben. Erfolgt dies nicht, findet – ausgenommen sind schullaufbahneinschneidende Entscheidungen – keine Informationsweitergabe an die ehemaligen Erziehungsberechtigten statt.

1.2.5 Verfahren bei gehäuften Fehlzeiten, entschuldigt oder unentschuldigt

a) Nicht volljährige Schüler/innen:

Die Erziehungsberechtigten müssen über die unentschuldigten Fehlzeiten informiert werden (**spätestens** beim 3. Mal). Der Tutor/die Tutorin informiert die Oberstufenkoordinatoren, damit ggf. das Abmahnverfahren in Gang gesetzt werden kann.

b) Volljährige Schüler/innen:

Der Tutor / die Tutorin informiert die Oberstufenkoordinatoren, damit ggf. das Abmahnverfahren in Gang gesetzt werden kann.

Der Schüler/die Schülerin wird von der Schule (Tutor/in oder Koordinatorin) schriftlich (Kopie in den Schülerbogen) über die möglichen Folgen seines/ihres Fehlens informiert.

Anhang II:

Nutzungsbedingungen für Computerräume, Netzwerk- und Internet-Nutzung

Die Zugangsberechtigung zum Computernetzwerk gilt nur für Zwecke, die in Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben für die Schule stehen.

Die Zugangsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Nutzer und Nutzerinnen verantwortlich gemacht. Deshalb sind die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf das persönliche Kennwort keiner anderen Person mitgeteilt oder sonst irgendwie zugänglich gemacht werden.

Die effiziente Nutzung eines Computer-Netzwerkes kann schon durch missbräuchliches Verhalten eines einzelnen Nutzers erheblich gefährdet werden. Im Interesse aller Mitglieder der Schule trägt daher jeder Nutzer auch Verantwortung dafür, dass jede missbräuchliche Nutzung durch andere unterbleibt. Fehler oder Fehlfunktionen sind der Systemadministration zu melden, sobald sie auftreten bzw. entdeckt werden.

Jeder Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann den Verlust der Zugangsberechtigung nach sich ziehen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software oder andere Inhalte von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Die Aktivitäten der Benutzer können vollständig von der Systemadministration überwacht werden, sofern dies für die Sicherheit des Systems oder des Netzwerks, zur Verbesserung der Systemleistung, für die allgemeine Konfiguration oder zu Berechnungszwecken erforderlich ist.

Es ist streng untersagt, auf dem Rechner installierte Programme auf Datenträger zu kopieren oder mitgebrachte Software auf einem Schulrechner zu installieren.

Bei der Nutzung des Internet bestehen folgende Beschränkungen:

- Es dürfen keine kostenpflichtigen Seiten aufgerufen oder sonstige kostenpflichtigen Angebote genutzt werden.
- Es dürfen keine Programme aus dem Internet auf Schulrechner heruntergeladen werden.
- Es dürfen keine Seiten aufgerufen werden, die wegen ihres Inhalts strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können oder deren Nutzung für Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. (Dies betrifft insbesondere pornografische, gewaltverherrlichende und rassistische Darstellungen.)
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

Die in der „Bedienungsanleitung“ festgelegten Regeln, die jedem Nutzer ausgehändigt werden, sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen und müssen unbedingt eingehalten werden. Die Schulordnung wird um die IT Nutzungsordnung auf Seite 9 ergänzt.

IT-Nutzungsordnung

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Regeln gelten für die Nutzung aller schulischer IT-Geräte und Netzwerke des Hans-Carossa-Gymnasiums.

2. Verhaltensregeln

- 2.1 Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.
- 2.2 Jede Nutzerin/jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto, bestehend aus einem individuellen Nutzernamen und einem Passwort. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens zehn Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen, Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzerinnen oder Nutzern mitzuteilen. Die Nutzerin/der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter ihrem/seinem Namen laufen, verantwortlich.
Bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch ist der Administrator bzw. die verantwortliche Lehrkraft zu informieren und ein neues Passwort zu erstellen.
Das Arbeiten unter fremden Account ist nicht zulässig.
- 2.3 Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.
- 2.4 Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urheberrechtsgesetz zu beachten. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und dieses der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden.

Nicht zulässig ist es:

- pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte abzurufen oder zu verbreiten,
- urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
- die persönlichen Daten (bspw. Name, Geburtsdatum, Personenfotos) anderer Personen, z.B. von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, über das Internet und Social Media ohne Zustimmung dieser Personen zu veröffentlichen,
- belästigende, verleumderische oder bedrohende Inhalte an andere Personen zu versenden oder über Social Media-Plattformen zu verbreiten,
- Massen-Nachrichten (Spam) und/oder andere Formen unzulässiger Werbung zu versenden,
- Musikdateien, Videos, Spiele und Apps von illegalen Quellen herunterzuladen oder zu verteilen,
- an Online-Gewinnspielen teilzunehmen,
- Bestellungen über Onlineshops oder andere kommerzielle Plattformen vorzunehmen,
- sich unbefugt Zugang zu anderen Geräten im gleichen oder in verbundenen Netzen oder zu Servern im Internet zu verschaffen.

Sofern nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft zu Unterrichtszwecken gestattet, ist es über das schulische LAN nicht zulässig:

- Musik und Videos über Online Dienste zu streamen, und
- auf Gaming-Plattformen zuzugreifen, um dort Online-Spiele aufzurufen.

- 2.5 Es werden regelmäßig Backups angefertigt. Dennoch ist ein Datenverlust nicht völlig auszuschließen.
- 2.6 Umfangreiche Up- und Downloads sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen. Der Up- und Download von urheberrechtlich geschützten Dateien ist verboten.
- 2.7 Sollte eine Nutzerin oder Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
- 2.8 Im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten dürfen weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse eingegangen werden.

- 2.9 Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzerinnen und Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.
- 2.10 Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Nutzerinnen/Nutzern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.
- 2.11 Die Nutzerinnen und Nutzer sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten IT-Geräten ist untersagt.
- 2.12 Nach Beendigung der Nutzung müssen die IT-Räume ordnungsgemäß verlassen werden (Abmeldung vom PC (nicht herunterfahren!), Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).
- 2.13 Beschädigungen an Geräten sowie Störungen sind den Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. Vorsätzliche Beschädigungen von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schulhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- 2.14 Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.
- 2.15 Es ist untersagt, Daten anderer ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder eigene persönliche Daten zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

3. Auswertung von und Einsicht in Daten

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die schulische Internetnutzung zu kontrollieren. Dazu kann der Weisungsberechtigte die Bildschirminhalte der Schülerarbeitsplätze überprüfen. Das ist auch elektronisch möglich.

Des weiteren werden die besuchten Internetseiten protokolliert. Die Zugangsdaten und protokollierten Internetdaten werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen).

Die Zugangsdaten umfassen Namen, Vornamen und Klassenzugehörigkeit, die protokollierten Internetdaten umfassen IP-Adressen sowie Datum und Uhrzeit der Aufrufe. Bei Nutzung innerhalb der IT der Schule wird die Anonymität gegenüber Dritten durch die Nutzung des schuleigenen Proxy-Servers sichergestellt.

Bei der Nutzung privater Geräte im WLAN-Netz wird zusätzlich die Mac-Adresse als Datum erfasst.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Zugangsdaten sowie die Inhaltsdaten werden gelöscht, sobald der Nutzer die Schule verlassen hat, spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

Metadaten wie die protokollierten Internetdaten werden nach 30 Tagen gelöscht.

Im Fall des Verdachts der unzulässigen Nutzung der schulischen IT-Geräte und Netzwerke, insbesondere im Fall des Verdachtes auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, kann die Schulleitung im erforderlichen Maße folgende Maßnahmen durchführen:

- Auswertung von System-Protokoll-Dateien
- Auswertung der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten
- Inaugenscheinnahme von Inhalten der E-Mail- und Chat-Kommunikation.

Welche Protokoll- und Nutzungsdaten zur Aufklärung des Vorgangs ausgewertet werden, entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Schulleitung.

3. Kommunikation

3.1 E-Mail

Der persönliche E-Mail-Account darf nur für die Kommunikation innerhalb der Schule (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google.

Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

Rechte anderer sind zu beachten.

3.2 Nachrichten-Funktion

Für die Nachrichten-Funktion gelten dieselben Vorgaben wie für die E-Mail-Nutzung.

4. Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden. Verstöße können schulordnungs-, civil- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Anhang III : Mensaordnung

Die Schüler nutzen die Mensa eigenverantwortlich: jeder achtet auf Ordnung, Sauberkeit und Lautstärke!

Die Schulordnung gilt auch in der Mensa!

In jedem Mittagsband sind die ersten 30 Minuten in der Mensa ausschließlich für „Esser“ reserviert, die folgenden 15 Minuten ist normaler Cafeteria-Betrieb und für alle geöffnet !

Zur Nutzung digitaler Medien im Mensagebäude:

Die Nutzung von Handys ist im gesamten Mensagebäude verboten.

Foto-, Video und Audioaufnahmen sind verboten.

Anhang IV: Bibliotheksordnung

Die Schulbücherei bietet Arbeitsplätze für Schüler*innen und Lehrer*innen. Damit alle möglichst angenehme Bedingungen zum Lesen und Arbeiten vorfinden, müssen folgende Regeln beachtet werden.

1. Ruhe im Leseraum.
2. Speisen und Getränke gehören nicht in die Bücherei.
3. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln.
(keine Seiten entfernen, keine Notizen in die Bücher schreiben etc.)
4. Die Computerarbeitsplätze stehen nur für eine schul- bzw. unterrichtsbezogene Nutzung zur Verfügung!
5. Für die Benutzung des Internets gelten besondere Regeln
(siehe Benutzerordnung für Computerarbeitsplätze)
6. Jacken und Taschen sind an der Garderobe abzulegen.
7. Die Bibliothek ist voll, wenn alle Sitzplätze belegt sind.
8. Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind in der Bibliothek nicht gestattet.

Kenntnisnahme der Schulordnung
Hans-Carossa-Gymnasium

Zur Kenntnis genommen

Name des Schülers/der Schülerin in Druckbuchstaben Klasse

Datum/Unterschrift **aller Erziehungsberechtigten**

Datum/Unterschrift **des/der Schüler:in**